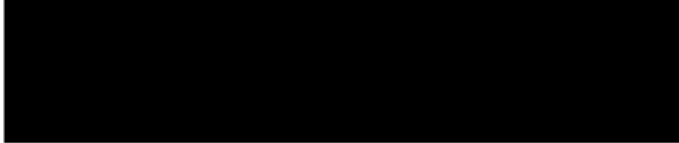




Herrn
Gerald Hofbauer



Grabern, 9. April 2018
Zahl: BS42-2018
Bearb.: bs

Betrifft: Ihr Schreiben vom 16. März 2018

Sehr geehrter Herr Hofbauer,

Sie haben mit Schreiben vom 16. März 2018 gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz einen Antrag auf Auskunftserteilung zu diversen Fragen gestellt.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass in Ihrer Anfrage Begriffe verwendet werden, die in den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) nicht vorkommen bzw. die auch keine Grundlage in anderen für die gegenständliche Sache entscheidungsrelevanten Gesetzen finden. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes versuchen wir dennoch, möglichst vollständig auf Ihre Fragen einzugehen.

Da sich Ihre Anfrage auf das Wählerverzeichnis und die damit verbundenen Berichtigungsanträge bezieht, wird bereits vorweg auf die hierfür maßgeblichen Bestimmungen der §§ 23 – 34 LWO verwiesen. Da diese Bestimmungen über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) frei zugänglich sind, wird von einer Wiedergabe dieser Bestimmungen in der Anfragebeantwortung abgesehen. Das Wählerverzeichnis zur NÖ Landtagswahl 2018 wurde unter Zugrundelegung des Stichtages von unserer Gemeinde ab 1. Dezember 2017 zur Einsicht aufgelegt. Bis zum 10. Dezember 2017 konnte jeder Staatsbürger gegen das Wählerverzeichnis einen Berichtigungsantrag einbringen. Die Entscheidung darüber oblag der Gemeindevahlbehörde. Dagegen konnte bei der Gemeinde eine Beschwerde eingebracht werden, über die das NÖ Landesverwaltungsgericht zu entscheiden hatte.

Ihren Hinweis auf die Pflicht zur raschen Erledigung möchten wir vollständigshalber insofern ergänzen, dass die betroffenen Organe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zur regelnden Selbstverwaltung gemäß § 4 Abs. 2 NÖ Auskunftsgesetz angehalten sind, den

Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Auskunft möglichst gering zu halten. Es darf hier auf die durchgängige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu ähnlich gelagerten Auskunftsgesetzen der Länder und des Auskunftspflichtgesetzes des Bundes verwiesen werden, wonach die betroffenen Organe zu keinen umfangreichen Ausarbeitungen angehalten sind, sondern die Information vielmehr kurz und einfach zu erteilen ist (VwGH v. 28.2.2005, 2005/10/0008 u.a).

Zu den Fragen 1, 4, 5 und 6:

In unserer Gemeinde wurden 86 Personen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Es langten 3 Berichtigungsanträge gemäß § 28 LWO ein. Davon wurden 3 Berichtigungsanträgen stattgegeben.

Die Gemeinden sind bei der Auflage und Berichtigung des Wählerverzeichnisses an die Vorgaben der LWO gebunden. Eine Kontaktaufnahme mit im Wählerverzeichnis befindlichen Personen hat nach den Vorgaben des § 29 ff LWO zu erfolgen. Über einen Berichtigungsantrag hat nicht die Gemeinde, sondern die Gemeindegewahlbehörde zu entscheiden, wobei die Entscheidung der Gemeindegewahlbehörde dem Betroffenen mitzuteilen ist (§ 30 LWO). Die allfällige Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes erfolgte nach Maßgabe des § 24 LWO.

Bezüglich der Information der Betroffenen in Ihrer Frage 5 wird nochmals auf die Regelungen des §§ 29 und 30 LWO verwiesen. Danach ist jede zur Streichung beantragte Person über den Berichtigungsantrag und in weiterer Folge über die Entscheidung über den Berichtigungsantrag zu verständigen. Diese Vorgaben wurden und werden von der Gemeinde im Falle von Berichtigungsanträgen selbstverständlich eingehalten.

Zur Frage 2 und 3:

Die Frage der Wahlberechtigung ist für die NÖ Landtagswahl in § 21 LWO geregelt. Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) kennt den von Ihnen verwendeten Begriff des „Nebenwohnsitzes“ nicht, vielmehr haben sich die Gemeinden bei der Beurteilung der Wahlberechtigung im Zusammenhang mit den Eintragungen in das Wählerverzeichnis ausdrücklich und alleine am Begriff des ordentlichen Wohnsitzes im Sinne der §§ 21 und 24 LWO zu orientieren. Gemäß diesen Bestimmungen ist es nicht Aufgabe der Gemeinde bei der Auflage des Wählerverzeichnisses nach anderen Wohnsitzqualitäten zu differenzieren. Insofern ist im Wählerverzeichnis eine Differenzierung zwischen verschiedenen Wohnsitzqualitäten auch nicht ersichtlich. Das Wählerverzeichnis hat bei der Auflage lediglich die fortlaufende Zahl, Haus/Türnummer, Name und das Geburtsjahr zu beinhalten. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Anlage 1 der LWO verwiesen. Die danach endgültig wahlberechtigten Personen jeder Gemeinde können für den gesamten Bereich von Niederösterreich auf der Homepage des Landes Niederösterreich zur Landtagswahl 2018 unter <http://www.noel.gv.at/wahlen/L20181/Index.html?area=g> abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

(Ing. Herbert Leeb, Bürgermeister)



Ihr Post.Partner im Gemeindeamt Schöngrabern!

MO: 7.00 – 16.00 Uhr, DI: 6.00 – 14.30 Uhr, MI: 7.00 – 14.30 Uhr, DO: 7.00 – 18.00 Uhr, FR: 7.00 – 14.00 Uhr

MARKTGEMEINDE GRABERN
2020 Schöngrabern 172
Tel.: 02952 / 2132, Fax: DW 9
www.gemeinde-grabern.at


Rechnung

Nr. 25/2018
Datum 9.4.2018
Ort Grabern
Ihre Bestellung
Lieferdatum
Zahlungsbedingungen

Empfänger
Hofbauer Gerald
[Redacted]

Steuer-Nr. _____ USt-ID-Nr. _____
IBAN _____
BIC _____ Bank _____

AVERY
Rechnung
Gerechtform

<u>Ihre Anfrage vom 16.3.2018</u>	
Bundesgebühr gem. §14 TP6 Z1 Gebührengesetz	<u>€ 14,30</u>
	
[Redacted]	Rechnungs-Betrag netto
[Redacted]	+ % MwSt. = MwSt.-Betrag
[Redacted]	= Rechnungs-Endbetrag gesamt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten.

Rechnung

Rechnungs-Nr. 212/2020
Datum 21.12.2020
Ort Grabern
Betreiber
Kategorie
Leistungsbeschreibung



Stufe-Nr.
IBAN
BIC

Leistungsumfang

0,00 €

Leistungsumfang
für die
Leistung



Rechnungsbetrag
Zusatz = 0,00 €

Die relative Wert ... vollständigen Betrag ...